

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze

der Abgeordneten Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion vom 14.11.2023

Drucksache 20/9310

Öffentliche Anhörung am 15.01.2024

Ihr Schreiben vom 21.12.2023 per elektronischer Post

I. Vorab

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen.

Da nach dem Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann nur derjenige Richter, der sich seiner Subjektivität bewusst ist, sich dem objektiven Recht annähern kann, gebietet es für die Transparenz meiner Stellungnahme, meine subjektiven Eckpunkte offenzulegen. Nachfolgende Einschätzung basiert auf meinen rein persönlichen Erfahrungen: 4 Monate lang lebte ich 1993 in Israel im Rahmen meines juristischen Vorbereitungsdienstes an der Deutschen Botschaft in Tel Aviv. Über ein Jahrzehnt war ich tätiger Landrichter im Strafrecht – selbstverständlich gilt bei meiner nachfolgenden Einschätzung die Wahrung des entsprechenden Zurückhaltungsgebotes, wie es mir das Deutsche Richtergesetz auferlegt. Auch meine 30-jährige ehrenamtliche Mitgliedschaft als Vorstandsmitglied der „Deutsch-Israelischen Gesellschaft Arbeitsgemeinschaft Magdeburg“ fließt ein, sowie auch meine Wahrnehmungen als Antisemitismusbeauftragter bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg seit dem 01.12.2022. Diese Stellungnahme stellt daher keine offizielle Auffassung meiner Dienstherrn dar, sondern gibt - im oben genannten Sinne von Arthur Kaufmann - meine persönlichen Einschätzung vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen aus den geschilderten verschiedenen Bereichen wieder.

II. Zusammenfassendes Ergebnis

Das in aller Welt und als Vorbild so hochgeachtete Bürgerliche Gesetzbuch vom 01. Januar 1900 hat viele Väter. Die Weimarer Verfassung - die erste realexistierende Verfassung auf deutschem Boden - hatte nur *einen* Vater: Den parteiübergreifend geschätzten jüdischen Verfassungsrechtler Hugo Preuß, Mitglied der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei.

Hugo Preuß postulierte 1918: *"Im Rahmen der zu schaffenden demokratischen Verfassung sind die unausbleiblichen (sozial-) politischen Kämpfe der Zukunft friedlich auszutragen."*

Der nunmehr im Jahr 2023 vorgelegte Entwurf eines *"Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror Hass und Hetze"* wird diesem geistigen Erbe als eine dringend notwendige Präzisierung dieses Verfassungsauftrages – und zwar der Weimar Verfassung und des Grundgesetzes von 1949 - mehr als gerecht.

Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf gerade nicht um einen "rechtspolitischen Griff in die Mottenkiste" im Rahmen einer jahrzehntelang vorwiegend ideologisch geführten Rechtsdiskussion. Auch handelt es sich nicht um tagespolitischen Symbolismus und Aktionismus, sondern um einen wesentlichen Baustein, um mit den Mitteln des Strafrechtes die Grundwerte der Verfassung nicht nur zu schätzen, sondern vor allem zu schützen.

Es geht schlicht darum, die demokratischen Freiheiten des Einzelnen dadurch zu wahren, dass der Staat und seine Institutionen insgesamt handlungsfähig bleiben.

Dies kann der Staat nicht alleine mit Hilfe des Strafrechtes als "Reparaturbetrieb" der gesellschaftlichen (Fehl-)Entwicklungen sicherstellen, aber eben auch durch das Strafrecht, nämlich in diesem Sinne mit generalpräventiver Wirkung.

III. Stellungnahme

Zu Nr. 1 (Änderung des § 125 StGB)

Erhöhungen der Strafraumen können einen generalpräventiven Effekt erzielen. Vorliegend handelt es sich nämlich nicht um einen gesetzgeberischen kurzfristigen Reflex, sondern es geht insgesamt darum, die Strafraumen im Sinne einer Einheitlichkeit des Strafrechts zu harmonisieren. Seit vielen Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass oftmals gegen die Rechtsgüter "Vermögen" und "Eigentum" gerichtete Straftaten in Bezug auf die Strafraumen höher ausgestaltet sind, als Straftaten gegen „Körper, Gesundheit und Leben“. Teleologischer Sinn des Tatbestandes des Landfriedensbruches ist es jedoch, Gewalttätigkeiten zu verhindern, einzuschränken und zu verfolgen. Insofern ist es rechtsdogmatisch geradezu notwendig, den Rechtsfolgenausspruch auf den eines Diebstahls anzugleichen.

Die Erhöhung der Höchststrafe erscheint mir daher sachgerecht.

Es ist Aufgabe des Staates und seiner Organe, die öffentliche Sicherheit und das friedliche Zusammenleben seiner Bürger zu gewährleisten. Die Vorschrift kollidiert gerade nicht mit Art. 8 GG, da dieser nur friedliche Versammlungen schützt.

Der Vorwurf, dass es sich bei einem "Sich-nicht-Entfernen" um eine entsprechende "Pönalisierung von Nichtstun" handelt, kann leicht entkräftet werden.

Es ist eines der Grundprinzipien des Strafrechts, dass ein Unterlassen, hier ein fehlendes Entfernen aus einer sich gewalttätig radikalierenden Menge, einem aktiven Tun und Handeln gleichkommen kann. Der Vorwurf ergibt sich gerade aus dem Umstand, dass der Handelnde subjektiv erkennt, dass aus der Menge, deren Teil er ist, nunmehr aktive Tötlichkeiten begangen werden. Insofern handelt es sich nicht um das gesinnungsrechtliche Bestrafen von

Passivität, sondern um einen grundlegenden Baustein, strafrechtliche Dynamiken zu durchbrechen.

Zu Ziff. 2. und 3.: Änderung des § 129 StGB und Änderung des § 129a StGB

Ich setze die Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsgeschichte der Strafbarkeit bzw. den Wegfall der sogenannten "Sympathie-Werbung", beginnend mit den Terrorzeiten der Roten Armee-Fraktion, voraus:

Mit Schaffung des 34. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2002 ergibt sich nur noch eine eingeschränkte Strafbarkeit auf die Fälle des Werbens um Mitglieder und oder Unterstützung. Wie 2007 der BGH noch einmal aufzeigte, legte er den Gesetzeswillen dahingehend aus, dass der Gesetzgeber ausdrücklich alle Handlungen, die sich als ein Werben für die Ideologie und die Ziele einer terroristischen Vereinigung erschöpfen, aus der Strafbarkeit herausnehmen wollte.

Aus meinem Verständnis heraus hat sich der manifestierte rechtspolitische Diskurs um die sogenannte "Sympathiewerbung" auch sprachlich längst überholt. Es handelt sich gerade nicht um die Verfolgung von "Sympathisanten". "Sympathie" bedeutet eine Affinität, eine positive gefühlsmäßige Einstellung zu jemandem oder einer Sache. Meines Erachtens - um im Rahmen einer der juristischen Auslegungsmethoden Begriffe nach ihrem grammatikalischen Wortlaut auszulegen, geht es vielmehr gerade nicht um Sympathie - eine emotionale Solidarisierung. Es geht vielmehr um Propaganda (von lateinisch "propagare" = „ausbreiten“, „verbreiten“). Insofern handelt es sich nicht um ein Strafrecht der politischen Auffassungen, welches gefühlsmäßige Annäherungen an eine Idee unter Strafe stellt, sondern um die Sanktionierung der Verbreitung und Etablierung von Propaganda zugunsten *terroristischer und krimineller* Vereinigungen.

Zu § 130 StGB: (Änderung des § 130 StGB):

Evident scheint der Reformbedarf im § 130 StGB zu sein. Der Begriff der "Gefährdung des öffentlichen Friedens" ist de facto nur schwer zu handhaben, wie die mittlerweile sechs – teilweise divergierenden - oberlandesgerichtlichen Entscheidungen zu den "Judenstern-Ungeimpft" Problematiken zeigen.

Eine klare *expressis verbis* normierte Pönalisierung des Leugnens des Existenzrechtes Israels als „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ würde hierfür der Praxis klare Vorgaben an die Hand geben.

Handelt sich dabei aber nicht um einen systemfremden politisierenden Missbrauch des Strafrechtes? Müsste man dann auch nicht ein Staatenrecht und Existenzrecht für weitere in der Geschichte von Verfolgung bedrohten Nationalitäten wie z.B. Kurden und Armeniern fordern und mittels des Strafrechtes eine Aberkennung dieses Rechtes gleichfalls pönalisieren?

Sehr geehrte Damen und Herren, auch wenn in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 17.11.2023 unterschiedliche Meinungen des hohen Hauses zu dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf zu Tage traten, eines kann man wohl festhalten: Die dortige Debatte zeigte einmal mehr: Die Gräueltaten des Holocausts, der Shoah sind einmalig. Oft werden Begriffe wie Verantwortung missbraucht, um politisches Handeln zu rechtfertigen. Hier handelt es sich jedoch um einen Grundkonsens, welcher den Wertekanon des Grundgesetzes widerspiegelt: Es ist besondere Verantwortung des Deutschen Souveräns, diese Singularität des Holocausts, welche schließlich *als logische Folge zur Gründung* des Staates Israels führte, nie zu relativieren... und diese Verantwortung auch im Strafrecht anzunehmen.

Ich fasse zusammen:

Vielleicht erst seit dem 07.10.2023 kann man auch auf deutschem Boden erahnen, was es bedeutet, wenn der öffentliche Frieden abhandenkommt, verlorengeht. Wenn die Gesellschaft von Drohungen und Gewalt aufgestachelt ist und Hass zwischen den verschiedenen religiösen, ethnischen Bevölkerungsgruppen herrscht.

Tatsache ist, dass die eigene persönliche (Meinungs-)Freiheit da endet, wo die Freiheiten anderer durch ihr Ausleben beschnitten werden. In Deutschland heißt das u.a., dass jedermanns persönliche (Meinungs-)Freiheit dort aufhört, wo sich dies in einem Bestreiten des Existenzrechtes Israel ausdrückt.

Erlauben Sie mir – als einem parteipolitischen Ungebundenen - die These:

Der linksliberale jüdische Verfassungspatriot Hugo Preuß würde die Intention und Ausgestaltung dieses Gesetzesentwurfes begrüßen. Ich für meinen Teil tue es.